

Nachstehend wird die Satzung der Gemeinde Dohma über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung – SRS) in der seit 13.02.2003 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt

1. die Satzung der Gemeinde Dohma über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom 14.01.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 03/2003 vom 12.02.2003.

**Satzung der Gemeinde Dohma
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen
der Gehwege (Straßenreinigungssatzung – SRS)
Vom 14.01.2003**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) hat der Gemeinderat Dohma in seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

- § 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Reinigungszeiten

Teil III Winterdienst

- § 8 Schneeräumung
- § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Teil IV Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 In-Kraft-Treten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Dohma, im folgenden Gemeinde genannt, überträgt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke (Verpflichtete).
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Straßenanlieger übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Staats- und Kreisstraßen auf die Gehwege, auf alle übrigen öffentlichen Straßen auf Gehwege und Straßenrinnen (Schnittgerinne). Die Staats- und Kreisstraßen sind in der Anlage aufgeführt.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte Fußwege. Als Gehweg gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Steifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Befinden sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. im Bereich einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze, ist eine Fläche mit einer Breite von 1,5 m dieser Einrichtungen zu reinigen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnbauberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsbauberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straßen angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen sind.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 7)
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straßen durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in

Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Wertstoffcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässern) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis einschließlich der Straßenrinne (Schnittgerinne) und sofern diese nicht vorhanden bis an den Rand der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenrinne bzw. Fahrbahnränder.
- (2) Auf Staats- und Kreisstraßen erstreckt sich die zu reinigende Fläche vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis einschließlich des Gehwegs, soweit dieser vorhanden ist. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Gehwegkanten.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen bei Bedarf wöchentlich am Tag vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 18.00 Uhr
- zu reinigen.

Teil III Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 – 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Befinden sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. im Bereich einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze, ist eine Fläche mit einer Breite von 1,5 m entlang dieser Einrichtungen zu räumen.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüber liegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu übertragen ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Ober- und Niederflurhydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (8) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (9) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die dem Anlieger die Räum- und Streupflicht obliegt, so weit der Platz dafür nicht ausreicht am Rand der Fahrbahn anzuhäufen, ohne den Verkehr übermäßig zu behindern.
- (10) Die Abflussrinne und Einflussöffnungen der Straßenkanäle müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Flächen müssen werktags bis 7:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. So oft es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, sind diese Maßnahmen tagsüber bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung und bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht entstehen können.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände der Streumaterialien sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 9 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straße nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 11 gilt entsprechend.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege oder entsprechende Flächen innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 10 die Abflussrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung und bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht entstehen können.
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 9 Abs. 5 Salz nicht nur in geringen Mengen oder anderweitig als zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände benutzt,
 10. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Dohma.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dohma, 14.01.2003

Mühle
Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungssatzung Gemeinde Dohma

Die Allgemeine Straßenreinigungspflicht beschränkt sich auf nachfolgend aufgeführte Kreis- und Gemeindestraßen

Kreisstraßen – Hauptverkehrsstraßen

K 8754 OD OT Dohma „ Weinleite“ von Ortseingang aus Richtung Pirna bis Ortsausgang „Bahretalstraße“

K 8732 OD Dorfstraße OT Cotta A von Einmündung S 173 bis Ortsausgang Richtung Cotta B bzw. Pirna-Neundorf

K 8753 OD OT Goes von Ortseingang aus Richtung Hohe Straße (S 173) bis Ortsausgang aus Richtung Pirna-Rottwerndorf

Gemeindestraßen – Haupteerschließungsstraßen

Am Tunnel	AP: Einmündung S 173 EP: Wendeplatz am Grundstück Nr. 4
Zum Heideberg	AP: Einmündung K 8754 EP: Ortsausgang Richtung Friedrichswalde-Ottendorf
Steinsägeweg	AP: Einmündung „Zum Heideberg“ EP: Knotenpunkt S 173 (Hohe Straße)
Dorfstraße Cotta B	AP: Ortseingang aus Richtung Cotta A EP: Ortsausgang aus Richtung Pirna-Neundorf
Schindergraben	AP: Grundstück Nr. 8 aus Richtung Dohma EP: Brücke über die Gottleuba/Weg d. Jungen Pioniere
Lohmgrund	AP: Einmündung Schindergraben EP: Brücke über Gottleuba

Gemeindestraßen – Anliegerstraßen

OT Dohma

Untere Siedlung	AP: Einmündung in K 8754 (Bahretalstraße) EP: Grundstück Nr. 14 (Meyer)
Obere Siedlung	AP: Einmündung „Zum Heideberg“ EP: Grundstück Gebauer
Weinleite	AP: Einmündung K 8754 EP: Wendestelle Wirtschaftszufahrt Kita
Am Kirschberg	AP: Einmündung K 8754 (Weinleite) EP: Grundstück Nr. 15

OT Cotta A

Wohütts Weg	AP: Einmündung K 8732 EP: Gärtnerei Wohütt
Weg hinter Heidekrug	AP: Einmündung S 173 aus Richtung Berggießhübel EP: Einmündung K 8732
Siedlung	AP: K 8732 EP: Grundstück 41 a
Siedlung	AP: K 8732 EP: Grundstück 34 c
Lohmgrund:	AP: Einmündung Haupterschließungsstraße Grundstück Nr. 80 EP: Grundstück Nr. 76 (Töpick)

OT Cotta B

Pilzleite	AP: Einmündung Dorfstraße EP: Wendestelle vor Grundstück Leitner
Bergstraße	AP: Einmündung Dorfstraße EP: Grundstück Nr. 1
Weißenoher Weg	AP: Ortseingang aus Richtung Cotta A EP: Einmündung Bergstraße
Weg zur Protze-Mühle	AP: Brücke über d. Gottleuba/LKW Werkstatt EP: Höhe Grundstück 16 e
Weg von/nach Langhenndorf	AP: Gemeindegrenze aus Richtung Langhenndorf EP: Grundstück Nr. 48
Weg an der Schmiede: (Hennig)	AP: Einmündung Dorfstraße EP: Grundstück Nr. 27 a
Am Sportplatz (Weg zur Ziegeninsel)	AP: Einmündung Dorfstraße EP: Grundstück Nr. 20 /20b

OT Goes

Kuhgasse	AP: Rundling EP: Grundstück Nr. 15 einschl. 20/21
Schlegelweg	AP: Einmündung K 8753 EP: Grundstück Nr. 6
Rundling:	AP: Einmündung K 8753 EP: Einmündung K 8753

Neue Straße:

AP: Einmündung K 8753

EP: Wendeplatz Grundstück Nr. 9 einschl. Kuhgasse
Nr. 20

Legende/Abkürzungen:

OD Ortsdurchfahrt

AP Anfangspunkt

EP Endpunkt

K 87... Kreisstraße Nr...

S 173 Staatsstraße Nr. 173

Dohma, 14.01.2003

Mühle

Bürgermeisterin